

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 12. Oktober 2020**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

22.08.2022

Geschäftszeichen:

III 73-1.6.500-204/22

Nummer:

Z-6.500-2531

Geltungsdauer

vom: **22. August 2022**

bis: **12. Oktober 2025**

Antragsteller:

GEZE GmbH

Reinhold-Vöster-Straße 21-29
71229 Leonberg

Gegenstand des Bescheides:

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "FA GC 150 HDO..."

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.500-2531 vom 12. Oktober 2020.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Abschnitt 3.3.2.2 erhält folgende Fassung:

3.3.2.2 Sturzmelder

Als Sturzmelder müssen die in den Gerätekombinationen (siehe Abschnitt 2.2) integrierten Rauchmelder verwendet werden. Der Abstand zwischen der Oberkante des jeweiligen Gehäuses der Gerätekombination und dem darüberliegenden Bauteil muss mindestens 1,0 cm betragen. Der Abstand zwischen der Unterkante des jeweiligen Gehäuses der Gerätekombination und der Rauchdurchtrittsöffnung darf maximal 10,0 cm betragen.

Wärmemelder dürfen als Sturzmelder für Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse ohne Rauchschutzeigenschaft verwendet werden, wenn zusätzlich Brandmelder an der Decke angeordnet werden (zu Anzahl und Anordnung der Brandmelder siehe Abschnitt 3.3.2.3).

Sollen Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 oder 2.4 als Sturzmelder verwendet werden, müssen diese mit ihrer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m über der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden, wobei die Befestigungsfläche des Melders maßgebend ist.

Sylvia Panneck
Referatsleiter

Beglaubigt